

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen: **Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt e.V.**
- 1.2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Uelzen eingetragen.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in 29559 Wrestedt.
- 1.4. Die Vereinsanschrift ist die Adresse des / der Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1. Zweck des Vereins ist:
 - Die Förderung des Brandschutzes der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt
 - Die Förderung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt
 - Die Förderung von Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
 - Die Geschichte der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt zu pflegen und zu fördern.
 - Die soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen in besonderen Fällen auf Beschluss des Vorstands.
 - Die Förderung und Pflege der Kameradschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt.
 - Ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt
- 2.2. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
 - Öffentlichkeitsarbeit und Brauchtumpflege
 - Veröffentlichungen, Maßnahmen und Veranstaltungen im Rahmen der Nachwuchsförderung
 - Verwaltung, Schutz und Pflege des Eigentums des Vereins
 - Veranstaltungen und Maßnahmen zur Partnerschaftspflege zu anderen Organisationen und Vereinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel

- 4.1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 - Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
 - Freiwillige Zuwendungen und Spenden
 - Vereinstätigkeiten
 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- 4.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mittelverwendung

- 5.1. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
- 5.2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen anderweitig begünstigt werden.

§ 6 Mitglieder

- 6.1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, insbesondere:
- Aktive Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt
 - Seniorenkameraden und -kameradinnen der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt
 - Jugendfeuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt
 - Fördernde Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt
 - Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt
 - Ehrenmitglieder
- 6.2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
- 6.3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die ihre Verbundenheit mit der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt oder ihrer Jugendfeuerwehr bekunden wollen.
- 6.4. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, eine Person wegen ihrer besonderen Verdienste für die Feuerwehr oder den Förderverein zum Ehrenmitglied zu ernennen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet:
- Durch Austritt
 - Durch Ausschluss
 - Mit dem Tode
- 7.2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
- 7.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn es
- trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist
 - gegen die Vereinsinteressen verstößt
 - das Ansehen des Vereins schädigt
- 7.4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen, Gelegenheit zu geben sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.
- 7.5. Ein Mitglied das aus dem Verein ausscheidet oder aus dem Verein ausgeschlossen wird hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Bezahlte Beitragsbeträge werden nicht rückerstattet.

§ 8 Beiträge

- 8.1. Die Höhe des Beitrages bestimmt das Mitglied nach eigenem Ermessen, mindestens aber den auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Betrag. (Siehe Beitragsordnung)
- 8.2. Beitragsfrei sind:
- Jugendfeuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt
 - Ehrenmitglieder des Vereins
 - Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt

§ 9 Organe

- 9.1. Organe des Vereins sind:
- Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus mindestens acht Personen:
- Dem / der Vorsitzenden
 - Dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem / der Schatzmeister/in (Kassenwart/in der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt)
 - Dem / der Schriftführer/in (Schriftführer/in der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt)
 - Dem / der Jugendreferent/in (Jugendwart/in der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt)
 - Beisitzer/innen
- 10.2. Diese Positionen setzen sich zusammen aus:

10.2.1. Den nicht zu wählenden Mitgliedern:

- Dem/ der Ortsbrandmeister/in der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt
- Dem /der stellvertretenden Ortsbrandmeister/in der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt
- Dem /der Jugendwart/in der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt
- Dem /der Kassenwart/in der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt
- Dem / der Schriftführer/in der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt

10.2.2. Den durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern:

- Mindestens vier Vertreter/innen aus Reihen der Mitglieder, die nicht aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Wrestedt sind. Die Zahl der nicht zu wählenden Mitglieder ist gleich der Zahl der zu wählenden Mitglieder.

10.3. Der / die Vorsitzende und der /die stellvertretende Vorsitzende wird nach dem ersten Zusammentreffen des neu gewählten Vorstandes von den Vorstandsmitgliedern gewählt.

10.4. Das Amt des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin und des Schriftführers / der Schriftführerin dürfen in Personalunion von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden; alle anderen Ämter nicht.

10.5. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die mindestens 18 Jahre alt sind.

10.6. Die Amtsperioden betragen für alle Vorstandsmitglieder drei Jahre. Der Gründungsvorstand besteht bis zur ersten planmäßigen Wahl im März 2011.

10.7. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis sie von den gewählten Nachfolgern abgelöst werden.

10.8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zur Neubesetzung der jeweiligen Position weiter. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

10.9. Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, außerdem, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen.

10.10. Die Einladungen zu Sitzungen erfolgt schriftlich durch den / die Vorsitzende/n oder den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Einladefrist von mindestens 14 Tagen.

10.11. In Ausnahmefällen kann von 10.10. abgewichen werden.

10.12. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, darunter muss der / die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in sein. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt das Votum des / der versammlungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

10.13. Die Sitzungen des Vorstandes werden schriftlich von dem / der Schriftführer/in protokolliert, von dem /der versammlungsleitenden Vorsitzenden und von den / der Schriftführer/in unterschrieben und stehen den Mitgliedern des Vorstandes jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

10.14. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 11 Geschäftsbereich des Vorstandes

11.1. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

11.2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Gesetz, Satzung sowie den Beschlüssen und den Richtlinien der Mitgliederversammlung.

11.3. Die Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 des BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

11.4. Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.

11.5. Der / die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

11.6. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederhauptversammlung einen Tätigkeits- und Kassenbericht vorzulegen und seine Entlastung zu beantragen.

§ 12 Kassenprüfer

- 12.1. Es werden zwei Kassenprüfer/innen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- 12.2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung jährlich zu prüfen. Weitere Prüfungen sind auf Antrag der Mitgliederversammlung zulässig.
- 12.3. Über die Prüfungen haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 13.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich und durch Aushang am Feuerwehrhaus, Langdoren 6, 29559 Wrestedt, einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 13.3. Anträge für die Versammlung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 13.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - die Mehrheit des Vorstandes dieses für erforderlich hält, oder
 - mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt.
- 13.5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 13.6. Die Mitgliederversammlung wird von dem /der Vorsitzenden oder dem /der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 13.7. Beschlüsse werden, sofern der Versammlungsleiter nicht etwas anderes bestimmt, offen, durch Handaufheben, mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 13.8. Die Sitzungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden schriftlich von dem /der Schriftführer/in protokolliert, von dem / der versammlungsleitenden Vorsitzenden und von dem / der Schriftführer/in unterschrieben und stehen den Vereinsmitgliedern jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- 13.9. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- 13.10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder
 - Genehmigung des Haushaltes für das laufende Geschäftsjahr
 - Wahl der Ehrenmitglieder (siehe § 6.4.)

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit wenigstens dreiviertel der abgegebenen Stimmen durch wenigstens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 14.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks geht das Vermögen auf die Gemeinde Wrestedt zur Verwendung im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes im Ortsteil Wrestedt über. Im Übrigen dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 14.3. Ansprüche der Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 15 Inkrafttreten

- 15.1. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 04.10.2008 beschlossen und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften (nicht zu wählende Mitglieder)

Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender	Schatzmeister und Schriftführer	Jugendwartin
Uwe Fromhagen	Ralf Kemper	Christian Ritz	Bettina Mühlmann

Unterschriften (gewählte Mitglieder)

Beisitzer	Beisitzer	Beisitzer	Beisitzer
Ilse Nitt	Wilhelm Müller	Wilhelm Forke	Matthias Riggert

Anschriftenliste des Vorstandes:

Position	Vorname Name	Straße Nr.	PLZ Ort	Geburtsdatum
Vorsitzender	Uwe Fromhagen	Ringstr. 1	29559 Wrestedt	21.08.1957
Stellvertretender Vors.	Ralf Kemper	Bahnhofstr. 33	29559 Wrestedt	27.07.1967
Schriftführer	Christian Ritz	Bahnhofstr. 8	29559 Wrestedt	05.02.1987
Jugendreferentin	Bettina Mühlmann	Hauptstr. 6	29559 Wrestedt	03.03.1965
Beisitzerin	Ilse Nitt	Gartenstr. 7	29559 Wrestedt	20.11.1936
Beisitzer	Wilhelm Müller	Im Winkel 1	29559 Wrestedt	17.03.1936
Beisitzer	Wilhelm Forke	Langdoren 3	29559 Wrestedt	25.10.1936
Beisitzer	Matthias Riggert	Uelzener Str. 13	29559 Wrestedt	26.08.1968